

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wilhelm von Gottberg, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/29505 –

Ökoregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze und die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner haben sich auf einen Kompromiss zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland verständigt (<https://www.agrarheute.com/politik/kloeckner-schulze-gap-reform-einig-580067>).

„Die Einigung folgt weitgehend dem Berliner Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) von Ende März 2021“ (ebd.). Jener Kompromiss umfasst drei Gesetzentwürfe, die dem Bundeskabinett und dem Deutschen Bundestag zur Debatte vorgelegt werden sollen (ebd.). Unklar definiert sind hierbei nach Auffassung der Fragesteller die sogenannten Ökoregelungen, die den Landwirten durch die Umschichtung der Direktzahlungen in die 2. Säule zusätzliches Einkommenspotential bringen sollen (<https://www.agrarheute.com/politik/kloeckner-schulze-gap-reform-einig-580067>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verhandlungen über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf der Europäischen Ebene sind noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat ihre Legislativvorschläge im Juni 2018 vorgelegt. Der Agrarministerrat hat seine Position hierzu in der Allgemeinen Ausrichtung am 21. Oktober 2020 beschlossen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 23. Oktober 2020 verabschiedet. Im Rahmen der derzeit laufenden Trilog-Verhandlungen müssen sich die drei Institutionen auf eine gemeinsame Position verständigen.

Die Mitgliedstaaten müssen ihre Strategiepläne der Europäischen Kommission spätestens zum 1. Januar 2022 vorlegen. Hierzu müssen die erforderlichen Gesetze vor der Sommerpause verabschiedet sein. Das Bundeskabinett hat am 13. April 2021 drei Gesetzentwürfe für die nationale Umsetzung der GAP-Reform für den Bereich der Direktzahlungen beschlossen:

- das GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG),
- das GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) sowie
- das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG).

Derzeit befinden sich die Gesetzentwürfe im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

Die Öko-Regelungen werden als Teil der Direktzahlungen der ersten Säule in den Grundzügen im GAPDZG geregelt. Die Details zur Ausgestaltung der Öko-Regelungen und deren Einheitsbeträge werden über eine Verordnung geregelt, die derzeit durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) federführend erarbeitet wird.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die finanzielle Unterstützung in Euro/ha Grünland, die der Landwirt aus der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei der Extensivierung des gesamten Dauergrünlands seines Betriebes bekommen soll?
2. Welches finanzielle Honorar bekommt der Landwirt nach Kenntnis der Bundesregierung in Euro/ha Grünland zukünftig aus der 2. Säule der GAP durch die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten auf seinen Flächen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Umsetzung der Maßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) sind die Bundesländer zuständig.

Details zur Ausgestaltung stehen noch nicht fest.

3. Wird es nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich zu der Extensivierung des Grünlandes auch eine verpflichtende Regelung zu Nutztieren auf dem Grünland geben, bzw. wie viel Großvieheinheiten/ha sind dann noch auf dem Grünland erlaubt, wenn man diese Regelungen der extensiven Grünlandbewirtschaftung nutzen will?
4. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Regelungen denen der jetzigen Agrarumweltmaßnahmen-Regelungen ähnlich sein?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist grundsätzlich keine verpflichtende Regelung zur Viehbesatzdichte geplant. Gemäß dem Entwurf des Bundeskabinetts für das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG) werden über die Öko-Regelungen folgende freiwillige Maßnahmen zur Extensivierung des Grünlands angeboten: „die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“ sowie „die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“. Details zur Ausgestaltung einschließlich der einzuhaltenden Verpflichtungen stehen noch nicht fest. Auf den letzten Absatz der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Wird es nach derzeitiger Planung auch weiterhin eine Regelung zur finanziellen Unterstützung für benachteiligte Gebiete geben?

Wenn ja, wie hoch ist diese in Euro/ha?

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung zukünftig die finanzielle Ausgleichszahlung in Euro/ha landwirtschaftliche Nutzfläche aus der 2. Säule der GAP für die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln?
7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der 2. Säule, der zukünftig für den ökologischen Landbau zur Verfügung gestellt wird?
8. Wie hoch wird die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (Schutzgebietsbonus) zukünftig in Euro/ha honoriert?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Ausgestaltung der Maßnahmen und Prämien in der 2. Säule sind die Bundesländer zuständig.

Die Bundesregierung geht derzeit von der Fortführung der in Frage 5 zitierten Ausgleichszulage durch die Bundesländer in der neuen Förderperiode aus.

Weitere Details stehen noch nicht fest. Auf den letzten Absatz der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

